

Merkblatt externe und interne Sonderschulung¹⁾

Kinder und Jugendliche mit besonderen heilpädagogischen oder erzieherischen Bedürfnissen, deren schulische Bedürfnisse nicht durch sonderpädagogische Massnahmen der Gemeinden und Bezirke abgedeckt werden können, haben für die Dauer der Schulpflicht Anspruch auf eine ihrer Bildungsfähigkeit entsprechende Sonderschulung (VSV 611.210 § 30, Abs.2)

Sonderschulbedürftige Kinder und Jugendliche sollen nach Möglichkeit in das kommunale Volksschulangebot integriert werden. Sind die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt, haben sie die ihnen am besten entsprechende Sonderschule zu besuchen (vgl. SRSZ 613.141 §§ 2 und 8).

Steht sonderschulbedürftigen Kindern und Jugendlichen im Kanton Schwyz keine geeignete Sonderschulung zur Verfügung, ist nach einem Platz in einem anderen Kanton zu suchen.

• *Externe Sonderschulung*

Unter einer externen Sonderschulung versteht man eine Sonderschulung in einer Tagesschule. Tagessonderschulen bieten eine spezialisierte, behinderungsspezifische heilpädagogische Förderung mit dem Unterricht ergänzenden Betreuungsstrukturen über Mittag und teilweise vor und nach dem Unterricht an.

Für Kinder mit geistiger Behinderung oder schwerer Mehrfachbehinderung stehen im Kanton folgende Angebote zur Verfügung:

- Tagesschule des Heilpädagogischen Zentrums Ausserschwyz in Freienbach (HZA)
- Tagesschule des Heilpädagogischen Zentrums Innerschwyz in Ibach (HZI)

• *Interne Sonderschulung*

Unter einer internen Sonderschulung versteht man eine Sonderschulung in einer Institution mit Internatsangebot. Sonderschulinternate bieten eine spezialisierte, behindertenspezifische heilpädagogische Förderung in der Schule und sozialpädagogische Betreuung in einem Internat an.

Ausserkantonale gibt es anerkannte Sonderschulinternate für folgende Behinderungsarten:

- a) für Kinder mit geistiger Behinderung und / oder schwerer Mehrfachbehinderung
- b) für Kinder mit schweren Sprachstörungen / Kommunikationsbeeinträchtigungen¹⁾
- c) für blinde oder stark sehbehinderte Kinder
- d) für gehörlose oder stark hörbehinderte Kinder
- e) für taubblinde, hör- und sehbehinderte Kinder und Jugendliche
- f) für Kinder und Jugendliche mit schweren Verhaltensstörungen

• *Abklärung und Empfehlung der Massnahme*

Die Abteilung Schulpsychologie trifft die für eine Sonderschulung nötigen Abklärungen und schlägt unter Einbezug der Erziehungsberechtigten und des Schulträgers dem Amt für Volksschulen und Sport die zur Förderung des Kindes am besten geeignete sonderschulische Massnahme vor.

• *Zuweisung*

Das Amt für Volksschulen und Sport entscheidet über die Zuweisung in eine Sonderschule oder über sonderschulische Massnahmen nach Anhören des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten sowie gestützt auf den Antrag der Abteilung Schulpsychologie. Es legt im Einzelfall die Art der Sonderschulung und den Durchführungsort fest. Die Zuweisung erfolgt in Form einer Verfügung, gegen die innert zwanzig Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden kann.

Eine Zuweisung zu einer internen Sonderschulung kann nur im Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgen.

¹⁾ Dieses Merkblatt bezieht sich nicht auf Sonderschulungen in einer Sprachheilschule. Die in Zusammenhang mit einer Sprachheilschulung notwendigen Abklärungen führt die Abteilung Logopädie durch. Sie schlägt die notwendige Massnahme vor.

- *Finanzierung, Kostenbeteiligung*

Beitrag der Wohnsitzgemeinden

Träger der Sonderschulung ist der Kanton. Die Wohnsitzgemeinde leistet an die Sonderschulung von Kindern aus der Gemeinde einen Beitrag. Der Beitrag der Wohnsitzgemeinden *wird jährlich vom Regierungsrat festgelegt*. Er entspricht pro Kind und Schuljahr höchstens dem doppelten Betrag des durchschnittlichen Aufwandes pro Schulkind nach Gemeindefinanzstatistik.

Beitrag der Erziehungsberechtigten

Bei Sonderschulung in einer Tagesschule oder in einem Internat leisten die Erziehungsberechtigten einen Beitrag, der sich an den durchschnittlichen Aufwendungen einer Familie für die Verpflegung und Unterkunft eines Kindes orientiert.

Der Beitrag für die Erziehungsberechtigten beträgt *pro Jahr pauschal Fr. 1 000.-- bei externer, Fr. 2 700.-- bei interner Schulung*. Wenn ein Kind nicht das ganze Schuljahr in einer Sonderschule verbringt, wird der jährliche Beitrag anteilmässig nach Schulwochen berechnet.

Bei interner Sonderschulung werden den Erziehungsberechtigten von der Institution zusätzlich zum Pauschalbeitrag für die Verpflegung und Unterkunft allenfalls sog. *Nebenkosten* verrechnet. Dazu gehören z.B. Kosten für Lager, Ausflüge, Kleider, Taschengeld, usw.

Entrichtet die Invalidenversicherung bei interner Sonderschulung von Kindern mit schwerer körperlicher Behinderung oder hoher Betreuungsintensität eine halbe *Hilflosenentschädigung* und einen *Kostgeldbeitrag* an die Erziehungsberechtigten, erhöht sich der Beitrag der Erziehungsberechtigten an die Sonderschulung um diese Beträge.

Liegt die *Indikation für eine Internatsplatzierung* bei Kindern und Jugendlichen mit schweren Verhaltensstörungen (ohne geistige Behinderung) *nicht primär im schulischen Bereich*, trägt der Kanton lediglich die Schulkosten (abzüglich des Beitrages der Wohnsitzgemeinde für die Sonderschulung), allfällige pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie, Psychomotorik) und die Fahrkosten. *Die Kosten für den Internatsaufenthalt sind in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten resp. der Wohnortsgemeinde als Kostengarant zu tragen* (der Elternbeitrag von Fr. 2'700.-- gemäss § 15 VwzVSV ist darin enthalten). - Laut Art. 276 ZGB haben die Eltern die Kosten für den Unterhalt ihrer Kinder zu tragen. Sind sie dazu nicht in der Lage, können sie bei der Fürsorgebehörde ein begründetes Gesuch auf Sozialhilfe stellen. Es ist daher Sache der Gemeinde, mit den Eltern bezüglich deren Kostenbeteiligung bei den Internatskosten zu verhandeln.

Bestimmungen zur Fahrkostenabrechnung sind in einem separaten „*Merkblatt Fahrkostenvergütung*“ geregelt.

Amt für Volksschulen und Sport

Schwyz, November 2011

Für Fragen steht Ihnen das Amt für Volksschulen und Sport, Sonderpädagogik, gerne zur Verfügung:
Kollegiumstrasse 28, Postfach 2192, 6431 Schwyz, Tel. 041 819 19 55